

## Schlagzeile:

## UNO-Angriff auf somalische Kommandozentrale angemessen?

## Fakten:

Am 12. 7. 93 haben Streitkräfte der UNO mit amerikanischen Hubschraubern in Mogadischu eine Kommandozentrale des somalischen Milizenchefs *Farah Aidid* angegriffen. Die Helikopter der UNO-Interventionstruppe hatten den Stützpunkt des Clanchefs etwa 20 Minuten lang mit Raketen und Maschinengewehren beschossen. Nach Angaben einer Sprecherin der UNO-Truppen in Somalia (UNOSOM) wurden bei der Aktion "höchstens" 18 Menschen getötet. Zuvor war von 30 Toten berichtet worden. Die den Luftangriff scharf kritisierende italienische Regierung droht mit dem Abzug ihrer Truppen, wenn Kampfeinsätze nicht eingestellt werden, und verlangt von den Vereinten Nationen eine Überprüfung der Ziele für die UNO-Soldaten. Der Generalstab der UNOSOM betonte, der Angriff habe im Einklang mit den UNO-Resolutionen gestanden. (SZ und International Herald Tribune vom 14. 7. 93)

## Kommentar:

Am 3. 12. 1992 verabschiedete der Sicherheitsrat der UNO die Resolution 794, die eine militärische Operation in Somalia vorsieht. Die Resolution nennt als Grund für das Eingreifen "das Ausmaß der durch den Konflikt in Somalia verursachten Tragödie, die noch weiter verschärft wird durch die Hindernisse, die der Verteilung der humanitären Hilfsgüter in den Weg gelegt werden" und damit "eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit" darstelle. Unter Bezugnahme auf Kapitel VII der UNO-Charta werden der Generalsekretär und die Mitgliedstaaten ermächtigt, "alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um so bald wie möglich ein sicheres Umfeld für die humanitären Hilfsmaßnahmen in Somalia zu schaffen".

Aufgrund der am 26. 3. 1993 verabschiedeten Resolution 814 wurde vom 1. Mai an die Entsendung von Blauhelmen der UNO nach Somalia beschlossen, um die von den USA geführten internationalen Verbände zu ersetzen. Auch diese Resolution kennzeichnet als Ziel des Truppen-Einsatzes die Wiederherstellung von Recht und Ordnung, um die humanitären Nothilfmaßnahmen durchsetzen zu können. Zur Hauptaufgabe der Truppen gehört zusätzlich die Durchführung eines umfassenden Programms zur Entwaffnung der Bürgerkriegsparteien.

Damit stellt sich die Frage, ob der Luftangriff durch die in den Resolutionen eindeutig formulierten Ziele des

Militäreinsatzes gerechtfertigt ist, wie es der UNOSOM-Generalstab behauptet. Zur Schaffung eines sicheren Umfeldes für humanitäre Hilfsmaßnahmen müssen Störungen und Angriffe von bewaffneten Somaliern, insbesondere von Anhängern *Aidids*, auf Personal der internationalen Hilfsorganisationen und auf die UNO-Truppen unterbunden werden. Um dem UNO-Auftrag nachzukommen, ist auch der Versuch gerechtfertigt, Befehlsstrukturen innerhalb der Miliz *Aidids* zu zerstören, um zukünftige Angriffe zu verhindern. Zudem besteht für die UNO-Truppen ein Selbstverteidigungsrecht. Der für die Ausübung des Selbstverteidigungsrechts vorausgesetzte bewaffnete Angriff ist in den jüngsten Überfällen von bewaffneten Somaliern auf die Streitmacht der UNO zu sehen, bei denen seit dem 5. 6. 1993 35 UNO-Soldaten getötet und 137 verwundet wurden.

So steht der Luftangriff zwar objektiv im Einklang mit den UNO-Resolutionen, jedoch ist auf den sowohl im Selbstverteidigungsrecht als auch im humanitären Völkerrecht geltenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatz hinzuweisen. Danach sind nur diejenigen Aktionen zulässig, die verhältnismäßig im Hinblick auf den vorausgegangenen Angriff sind. Zu berücksichtigen sind hierbei Kriterien wie Art und Intensität des Angriffs und Bewaffnung des Angreifers. Sollte es sich um vereinzelte Angriffe somalischer Heckenschützen von geringer Intensität und Dauer handeln, ist ein zwanzigminütiger Raketenbeschuss durch Kampfhubschrauber nicht gerechtfertigt.

Das Verhältnismäßigkeitsprinzip sollte aber auch im Hinblick auf die ursprünglich humanitären Aufgaben der UNO-Soldaten geprüft werden. So scheint der Luftangriff wenig geeignet zu sein, Hilfslieferungen zu sichern, wenn die Verteilung von Lebensmitteln an die hungernde Bevölkerung unterbrochen wird, weil die UNO zum Schutz der Hilfsorganisationen keine Truppen stellen kann, da alle UNO-Soldaten bei der Suche nach *Aidid* im Einsatz sind.

Der Erfolg von Friedensverhandlungen zwischen verfeindeten somalischen Gruppen, die noch wenige Tage vor dem Luftangriff mit italienischen UNOSOM-Offizieren geführt wurden, wird gefährdet, wenn Uneinigkeit innerhalb der UNOSOM über die Art und Weise der Durchführung des UNO-Mandats besteht. Die eigenmächtige Durchführung von militärischen Zwangsmaßnahmen durch die amerikanischen Truppenkontingente ist der Befriedung Somalias abträglich und kann nur als ein unverhältnismäßiges Mittel zur Durchsetzung der humanitären Aufgaben qualifiziert werden.